

Verordnung über die Dienstwohnungen Amtsräume Spesen und Auslagen der Pfarrerschaft

Verordnung über die Dienstwohnungen, Amtsräume, Spesen und Auslagen der Pfarrerschaft

Der Kleine Kirchenrat, gestützt auf Organisationsreglement der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun vom 23. September 2002

beschliesst:

Zweck

Artikel 1

Zweck

Diese Verordnung regelt die Grundsätze

- a) der Entschädigung für die Dienstwohnung, Amtsräume sowie
- b) der Spesen und Auslagen für die Pfarrerschaft.

Dienstwohnung

Dienstwohnung

Artikel 2

Grundsatz, Bezug

- ¹ Die Kirchgemeinden stellen den Pfarrerinnen und Pfarrern Dienstwohnungen zur Verfügung.
- ² Ist für eine Pfarrstelle keine Dienstwohnung vorhanden, so sind der Kirchgemeinderat und die Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde in Absprache mit der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber um eine geeignete Wohnung besorgt.

Artikel 3

Ablehnung Dienstwohnung

Wird eine zur Verfügung stehende Wohnung abgelehnt und stimmt der Kirchgemeinderat, nach Absprache mit der Verwaltung, zu, kann die Pfarrerin oder der Pfarrer selbst eine Wohnung, wenn möglich innerhalb der Kirchgemeinde oder gegebenenfalls die eigene Wohnung oder das eigene Haus, beziehen.

Artikel 4

Mietzinse, Grundsatz Bewertung und Festlegung

¹ Die Mietzinse für Dienstwohnungen auf dem Schlossberg (Eigentum des Kantons) und der Gesamtkirchgemeinde Thun werden durch die kantonale Steuerverwaltung festgelegt. Die weiteren Leistungen werden gemäss den nachfolgenden Bestimmungen geregelt.

Mietzinsdifferenz

² Liegt die Miete einer Wohnung über dem Betrag, den die Steuerverwaltung festgelegt hat, so trägt, unter Vorbehalt von Art. 4, Abs. 3, die Gesamtkirchgemeinde die Differenz.

Maximalentschädigung

- ³ Liegt der Mietzins des Drittvermieters oder jener der Gesamtkirchgemeinde Thun gehörenden Wohnung über dem Betrag von Fr. 2'000.-- im Monat, so geht der Mehrbetrag zulasten der Pfarrerin oder des Pfarrers.
- ⁴ Dieser Maximalmietzins ist auf einem Kapitalwert von Fr. 400'000.-berechnet. Er ist gebunden an den Hypothekarzins für erstrangige Hypotheken plus zusätzlich je ein Prozent für Abschreibungen und Unterhalt.

Ausnahmen

Artikel 5

Wird eine zur Verfügung stehende Wohnung abgelehnt und Wohnraum ohne Mitwirkung des Kirchgemeinderates und der Verwaltung gemietet, tragen die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die gesamten Kosten selbst. Vorbehalten bleibt eine allfällige Entschädigung für die Amtsräume gemäss Art. 19 hienach.

Ausbaustandard

Artikel 6

Geschirrspüler, Kühlschränke, Waschmaschinen und Heizungsanlagen sind im Wert der Dienstwohnung eingerechnet und müssen nicht separat bezahlt werden. Renovationen oder Ersatzanlagen können eine Neueinschätzung des Mietwertes nach sich ziehen. Neue Geschirrspüler werden nur im Einverständnis mit den Mietern eingebaut.

TV-Anschlüsse werden separat verrechnet.

Nebenkosten

Artikel 7

- ¹ Die Nebenkosten, insbesondere auch der Heizung, richten sich nach den örtlichen Mietzinsnormen und gehen zulasten der Mieter.
- ² Es werden, ohne Ausnahme und unter Vorbehalt der nachfolgenden Regelung, die Bestimmungen des Mietrechts angewandt.

Reparaturen und Unterhalt

Artikel 8

Grundsatz

Soweit Dienstwohnungen von Pfarrerinnen oder Pfarrern bewohnt werden, gilt die Praxis für Dienstwohnungen nach den Richtlinien des Kantons, die auch für die gemeindeeigenen Wohnungen Gültigkeit haben.

Reparaturen

Artikel 9

Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben kleinere Reparaturen bis zum Betrag von Fr. 200.-- pro Einzelfall, im Maximum Fr. 1'000.-- pro Jahr, selbst zu übernehmen.

Artikel 10

Übriger Unterhalt

Zu Lasten der Mieter geht unabhängig des Rechnungsbetrages der Übrige Unterhalt, insbesondere:

- Serviceverträge (inkl. Heizung)
- Gas- und Warmwasseraufbereitungsanlagen (Boilerentkalkung alle 3 bis 4 Jahre):
- Russen von Kamin; Unterhalt und Reinigung des Cheminées;
- Türschlösser, Türgriffe, Schrankschlösser und weitere Schlösser;
- elektrische Schalter und Sicherungen;
- Glühlampen, Leuchtröhren, Telefon-, Radio- und TV-Anschlüsse;
- Gurten, Kurbeln und Zugseile an Aussenstoren und Rolladen;
- Ersatz von Dichtungen an Hahnen oder Reparaturen an sanitären Armaturen;
- Ersatz von zerbrochenen Scheiben;
- Ersatz und Unterhalt von Brauseschläuchen und WC-Brillen;
- sanitäre Umstell- und Verschliessapparaturen;
- Abflussleitungen und Siphons (bis Anschluss Hauptleitung).

In Räumen, die einer gemeinsamen Nutzung unterstehen, werden die Kosten für den Übrigen Unterhalt entsprechend aufgeteilt.

Gartenunterhalt

Artikel 11

Grundsatz

¹ Die Gestaltung und Pflege des Gartens ist Sache der Mieter.

² Hochstämmige Bäume dürfen nur mit Zustimmung der Eigentümerin gepflanzt werden.

³ Beim Verlassen ist die Gartenanlage in vergleichbarem Zustand herzurichten, wie sie beim Stellenantritt übernommen wurde.

Amtsräume

Artikel 12

Anspruch

¹ Jedes Pfarramt hat Anspruch auf Amtsräume von angemessener Grösse in der Dienstwohnung oder in einer der Gesamtkirchgemeinde gehörenden oder durch sie innerhalb des Pfarrkreises gemieteten Liegenschaft.

Ausnahme

² Ausnahmen bezüglich des Standortes der Amtsräme kann der Kirchgemeinderat in begründeten Fällen bewilligen.

Artikel 13

Amtsraumpauschale

¹ Pfarrerinnen und Pfarrer, die für die Ausstattungs- und Betriebskosten von Amtsräumen (Büro, Besprechungszimmer, Gästetoilette, Vorraum) selber aufkommen müssen, weil deren Ausstattung und Betrieb nicht auf Kosten der Kirchgemeinde erfolgt, erhalten eine Amtsraumpauschale.

Teilpauschalen

- ² Die Amtsraumpauschale gliedert sich in die Teilpauschalen Büromobiliar Amtsräume und Betriebskosten Amtsräume (Reinigung, Heizung, Elektrizität, Wasser). Sie sind im Anhang beziffert, der Bestandteil dieser Verordnung bildet.
- ³ Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Anstellungsgrad von 70 bis 100 Prozent erhalten die vollen Teilpauschalen gemäss Art. 13, Abs. 2.
- ⁴ Für Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Anstellungsgrad von weniger als 70 Prozent gilt Folgendes:

Sockelbetrag

Die Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten vorab einen Sockelbetrag von 20 Prozent der einzelnen an sie auszurichtenden Teilpauschalen. Darüber hinaus werden ihnen die Teilpauschalen entsprechend ihrem Anstellungsgrad linear gekürzt ausgerichtet.

Benutzen Pfarrerinnen oder Pfarrer Amtsräume gemeinsam, erhalten sie je 75 Prozent der Teilpauschalen Büromobiliar Amtsräume und Betriebskosten Amtsräume gemäss Art. 13, Abs. 2.

Artikel 14

Verwirkung; Ausnahme

- ¹ Wird Pfarrerinnen und Pfarrern von der Gesamtkirchgemeinde ein Amtsraum zur Verfügung gestellt, erlischt der Anspruch auf Ausrichtung einer Amtsraumpauschale. Der Anspruch erlischt auch dann, wenn in den Privaträumen weitere Amtsräume eingerichtet werden.
- ² Ausnahmsweise kann mit Beschluss des Kleinen Kirchenrates eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden, wenn das Büro in einer der Kirchgemeinde gehörenden oder von ihr gemieteten Liegenschaft kleiner als 20 m2 ist. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung in der Bewertung der kantonalen Steuerverwaltung gemäss Art. 4.

Artikel 15

Externer Wohnsitz

Wohnen Pfarrerinnen und Pfarrer nicht im Gebiet der Gesamtkirchgemeinde, kann der Kirchgemeinderat verlangen, dass der Amtsraum in der Kirchgemeinde eingerichtet wird. In einem solchen Falle erlischt jeglicher Anspruch auf die Amtsraumpauschale in der eigenen Wohnung oder im eigenen Haus.

Artikel 16

Von der Dienstwohnung getrennte Amtsräume

Wo Amtsräume nicht an die Dienstwohnung angegliedert sind und von der Gesamtkirchgemeinde zur Verfügung gestellt werden, kommt diese für die Betriebskosten auf.

Spesen, Auslagen

Artikel 17

Grundsatz

- ¹ Als Spesen oder sonstige Ausgaben gelten Auslagen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes stehen.
- ² Auslagen für Tätigkeiten jeder anderer Art, auch wenn sie für kirchliche oder soziale Aufgaben sind, geben keinen Anspruch auf Spesenersatz.

Artikel 18

Spesenpauschale, Zusammensetzung

- ¹ Die Spesenpauschale soll die effektiven beruflichen Unkosten der Pfarrerinnen und Pfarrer bei einem mittleren Aufwand abdecken.
- ² Während Studienurlauben oder unbezahlten Urlauben wird keine

Spesenpauschale ausgerichtet.

- ³ Die Spesenpauschale setzt sich wie folgt zusammen:
- Büroaufwand
- Fahrkosten
- Fachliteratur
- Fernmeldedienste
- ⁴ Die Spesenpauschale wird den Pfarrerinnen und Pfarrern mit einem Anstellungsgrad von 100 Prozent im vollen Umfang ausgerichtet.
- ⁵ Teilzeitangestellte Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten vorab einen Sockelbetrag von 20 Prozent des Totals der Spesenpauschale. Darüber hinaus wird ihnen die Spesenpauschale entsprechend ihrem Anstellungsgrad linear gekürzt ausgerichtet.
- ⁶ Die Spesenpauschale ist im Anhang beziffert, der Bestandteil dieser Verordnung bildet.

Artikel 19

Büroaufwand

- ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Sinne von Art. 5 Amtsräume selber zur Verfügung stellen, haben Anspruch auf einen Mietzins, der sich nach dem ortsüblichen Mietzins für Büroräume und der auf die pfarramtlichen Bedürfnisse abgestützten Raumfläche richtet.
- ² Die Ausstattung mit PC, Modem, Software, Fax, Telefonbeantworter, Telefonapparat und deren Unterhalt erfolgt im Rahmen einer Standartbeschaffung durch die Gesamtkirchgemeinde.

Artikel 20

Fahrkosten

Mit der Teilpauschale Fahrkosten werden die Auslagen für Fahrten mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln abgegolten.

Artikel 21

Fachliteratur

Mit der Teilpauschale Fachliteratur werden die Kosten für Fachbücher, Fachzeitschriften, Dokumentationen, Abhandlungen, Videos, Kassetten, CD's, Disketten usw. abgegolten.

Fernmeldedienste

Artikel 22

Mit der Teilpauschale Fernmeldedienste werden Abonnemente und Gebühren für Dienste wie Telefon, Natel, Fax, E-Mail und Internet abgegolten.

Artikel 23

Die Kosten von

Allg. Kosten

- Briefpapier, Umschlägen und Drucksachen aller Art mit dem Namen,
- Farbbänder, Toner, Tintenmodule für Fax und PC-Drucker,
- Porti ordentliche Korrespondenz,
- kleineren Anschaffungen usw.

werden über den Pfarramtskredit abgedeckt. Sie geben keinen Anspruch auf Spesenersatz.

Anpassung der Ansätze

Artikel 24

Anpassung der Ansätze

Die Ansätze werden erstmals per 01.01.2005, anschliessend periodisch alle drei Jahre überprüft und unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gesamtkirchgemeinde den aktuellen Kostenverhältnissen angepasst.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 25

Meinungsverschiedenheiten

Können sich die in dieser Verordnung erwähnten Organe und Dienststellen nicht einigen, so entscheidet der Kleine Kirchenrat abschliessend.

Artikel 26

Übergangsbestimmungen, Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Alle damit im Widerspruch stehende früheren Bestimmungen werden aufgehoben.

Beschlossen vom Kleinen Kirchenrat am 15. Oktober 2002.

Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun

Namens des Kleinen Kirchenrates

F. Lan A. Lincher

Fridolin Marti

Andreas Lüscher

Präsident

Verwalter

Anhang:

- Amtsraumpauschale
- Spesenpauschale

Anhang zur Verordnung über die Dienstwohnungen, Amtsräume, Spesen und Auslagen der Pfarrerschaft

Amtsraumpauschale

Büromobiliar Amtsräume Fr. 1'175.00

Bürogeräte Amtsräume nach Bedarf

Betriebskosten Amtsräume Fr. 1'020.00

Reinigung Heizung Elektrizität Wasser

Spesen, Auslagen

Büroaufwand Pfarrkredit

Büromaterial

Bürogeräte Betriebskosten

Papier und Umschlage

Porti

Konsumationen

Fernmeldedienste Fr. 3'060.00

Telefon

Mobile Telefone

Fax E-Mail Internet

Fahrkosten Fr. 3'315.00

Fachliteratur Fr. 1'230.00

Total Fr. 9'800.00

15.10.2002

angepasst per 1.1.2005 gem. Beschluss KKR vom 14.12.2004